

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Saalekreis



04. Jahrgang

Merseburg, den 02. März 2010

Nummer 11

### INHALT

#### **Bekanntmachungen der Stadt Bad Dürrenberg:**

- <u>Der Wahlleiter:</u> Wahl des Stadtrates am 25.04.2010 – Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters gem. § 9 KWG LLSA ...	1
- Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Oebles-Schlechtewitz am 11.03.2010 .....	1
- Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Dürrenberg .....	1
- Satzung über die 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Dürrenberg .....	5
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Wochenmärkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten und anderen Sonderveranstaltungen in der Stadt Bad Dürrenberg.....	5
- Privatrechtliche Benutzungsentgelte bei der Durchführung von Wochenmärkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten und anderen Sonderveranstaltungen in der Stadt Bad Dürrenberg .....	7
Impressum .....	7

#### **Bekanntmachungen der Stadt Bad Dürrenberg**

##### **Bekanntmachung**

**gem. § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO-LSA)**

##### **Wahl des Stadtrates am 25.04.2010 Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters gem. § 9 KWG LSA**

Für die folgende Wahlperiode sind durch den Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg berufen worden:

Wahlleiter  
Helmar Springer

stellvertretende Wahlleiterin  
Marion Kröning

Der Wahlleiter und die Stellvertreterin sind unter folgender Adresse erreichbar:

Stadt Bad Dürrenberg  
Fichtestr. 06  
Hauptamt  
06231 Bad Dürrenberg

Tel. 03462/9987059 (Frau Kröning)  
03462/87321 (Herr Springer)

gez. Springer  
Wahlleiter

Stadt Bad Dürrenberg  
staatl. Anerk. Erholungsort  
Der Bürgermeister

##### **Bekanntmachung**

Die Sitzung des Ortschaftsrates Oebles-Schlechtewitz findet am **Donnerstag, dem 11. 03. 2010, um 18.30 Uhr** im Sitzungszimmer des „Haus der Begegnung“, Teichweg 1, mit nachfolgender Tagesordnung statt:

##### **Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

2. Feststellung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Einwohnerfragestunde
4. Absprachen - Organisation Teichfest
5. Vorschläge zur Überarbeitung der Friedhofsatzung den OT Oebles-Schlechtewitz betreffend
6. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte
7. Allgemeine Informationen der Ortsbürgermeisterin

gez. P. Jahn  
Ortsbürgermeisterin



**STADT BAD DÜRRENBURG**  
Der Bürgermeister

25.02.2010

##### **Gefahrenabwehrverordnung**

**der Stadt Bad Dürrenberg betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, sowie durch mangelhafte Hausnummerierung**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. S. 214) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 25.02.2010 für das Gebiet der Stadt Bad Dürrenberg – folgende Verordnung erlassen:

##### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Rad- und Wanderwege, auch wenn sie im Privateigentum stehen, sowie deren Bestandteile.  
Zu den öffentlichen Straßen gehören auch Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Haltestellen für den Linienverkehr, selbstständige Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppenanla-

gen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Lärmschutzanlagen.

- (2) Als öffentliche Anlage gelten alle städtischen und gemeindlichen, der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmeten Park- Grün- und Wallanlagen, Brunnen, Denkmäler, Kinderspielplätze, Bolzplätze, sonstige Anpflanzungen, sowie selbständige Grünstreifen, die nicht Teil der Straße sind.

## § 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht gefährdet wird. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
  - b) Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum zu reparieren oder umzubauen, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
  - c) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie Wohnmobilen, Zelten oder Schlafsäcken zu nächtigen oder zu wohnen, außer auf dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,
  - d) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle oder Kleinfahräder für Kinder, zu fahren, motorgetriebene Fahrzeuge dort zu parken oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,
  - e) auf den öffentlichen Straßen oder Anlagen Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,
  - f) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie auf Spielplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.
- (2) Öffentlich zugängliche Spielplätze (außer Bolzplätze) dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren und deren Aufsichtsperson benutzt werden, soweit nicht durch Hinweisschilder eine anderer Altersgrenze festgelegt ist. Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere nicht gestattet:
- a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen zu benutzen,

- b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe, sowie alkoholische Getränke mitzubringen oder zu verzehren,
- c) Hunde und andere Tiere mitzubringen.

## § 3 Verkehrsbehinderung und –gefährdungen

- (1) An den Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und die auf den Dächern liegenden Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände, sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Blumenkästen und andere auf Fenstersimsen der Balkonbrüstungen aufgestellte Gegenstände sind vor dem Herabfallen ausreichend zu sichern.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (5) Es ist verboten, insbesondere, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdischen Anlageteile und Bauten, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter zu erklettern oder sonstig zweckfremd zu nutzen.
- (6) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange die Benutzung es erfordert; in diesem Fall sind sie so abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden.

## § 4 Verunreinigungen und Beschädigungen öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile zu verunreinigen oder zu beschädigen. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinaus zu werfen oder Flüssigkeiten auszuschütten,
  - b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen,
  - c) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster so zu begießen, dass Wasser auf die Straße hinunter läuft oder tropft,
  - d) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder Anlagen zu reinigen oder abzuspitzen (ausgenommen: Kennzeichenschilder, Beleuchtungseinrichtungen, Scheiben).
- (2) Entstandene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind durch den dafür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

- (3) Fahrzeugführer landwirtschaftlicher Fahrzeuge oder Baufahrzeuge haben vor dem Befahren öffentlicher Straßen die Bereifung ihrer Fahrzeuge zu reinigen.

#### § 5 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Stadt- oder Gemeindegebiet ist verboten; eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt Bad Dürrenberg ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten:
1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu Befahren
  2. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

#### § 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Hunde nicht durch ihr langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter, sowie die mit der Führung und Pflege von Tieren Beauftragten, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf den Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (4) Hunde müssen auf der Straße und an allen öffentlichen zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage, in öffentlichen Parkanlagen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Messen und Ausstellungen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.
- (5) Bissige Hunde müssen in den in Abs. 4 genannten Orten stets einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (6) In Vermeidung der Verschmutzung durch Pferdekot innerhalb bebauter Ortslage sind auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Rad- und Wanderwegen im Gemeindegebiet Vorkehrungen zu treffen, welche diese Art der Verschmutzungen verhindern.
- (7) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.  
Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (8) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 9 unberührt.

#### § 7 Offene Feuer im Freien

Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flammen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Bad Dürrenberg. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht) bleiben hierbei unberührt.

#### § 8 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (analog Abs. 4) haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgelegten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen, sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind ausschließlich große Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Die Anbringung der Hausnummern ist wie folgt geboten:
1. Bei Eckgrundstücken, deren Eingang nicht nach der Straße hinliegt, zu der das Eckgrundstück gehört, ist die Hausnummer gem. Abs. 1 und 2 nach der zugehörigen Straße hin anzubringen. In Zweifelsfällen ist zusätzlich die Bezeichnung der zugehörigen Straße zusammen mit der Hausnummer anzubringen. Eine weitere Hausnummer ist am Eingang anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, die sich im Verlauf von Straßen befinden und deren Eingang nicht der Straße zugewandt ist.
  2. Bei Grundstücken an winklig zur Straße verlaufenden Fußwegen oder Zufahrten sind die Hausnummern der an solchen Wegen liegenden Gebäude oder Eingänge in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück oder Gebäudeteil gem. Abs. 1 und 2 anzubringen. Dessen Eigentümer muss die Anbringung dulden.
  3. Bei Änderung der Hausnummer oder Bezeichnung der Straße darf diese für die Dauer einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die Hausnummer oder die Bezeichnung der Straße ist in diesem Fall so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.
- (4) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte i. S. d. § 1012 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) an die Stelle des Eigentümers; Nießbraucher i. S. d. § 1030 BGB, Wohnberechtigte i. S. d. § 1093 BGB und wirtschaftliche Eigentümer i. S. d. § 39 Abgabenordnung (AO 1977) sind dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

#### § 9 Ausnahmen

Die Stadt Bad Dürrenberg kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, soweit dem andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Ausnahmen sind bei dem Ordnungsamt der Stadt Bad Dürrenberg zu beantragen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, entfernt, beschädigt, verdeckt, verunreinigt, in ihrer Funktion beeinträchtigt oder missbräuchlich benutzt,
  2. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen repariert oder umbaut, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
  3. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie Wohnmobilen, Zelten oder Schlafsäcken nächtigt oder wohnt, außer auf den dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,
  4. § 2 Abs. 1 Buchstabe d) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle oder Kleinfahräder für Kinder, befährt oder mit Pferden reitet, ohne dass die Wege durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben sind,
  5. § 2 Abs. 1 Buchstabe e) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurückschleudert,
  6. § 2 Abs. 1 Buchstabe f) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie auf Spielplätzen so zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.
  7. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,
  8. § 2 Abs. 2 Buchstabe b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, sowie alkoholische Getränke mitbringt oder verzehrt,
  9. § 2 Abs. 2 Buchstabe c) Hunde oder andere Tiere mitbringt,
  10. § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahme durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  11. § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere Scharfkantige Gegenstände, sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang Grundstücken von mindestens 2,50m über dem Erdboden anbringt,
  12. § 3 Abs. 3 Blumenkästen und andere auf Fenstersimsen der Balkonbrüstungen aufgestellte Gegenstände vor dem Herabfallen nicht ausreichend sichert,
  13. § 3 Abs. 4 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange diese abfärben können,
  14. § 3 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter erklettert oder sonstig zweckfremd nutzt,
  15. § 3 Abs. 6 Kellerschächte, Luken und sonstig gefährdende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, länger öffnet, als deren Benutzung erfordert; bei Benutzung aussperrt oder bewacht oder bei Dunkelheit so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden,
  16. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauswirft oder Flüssigkeiten ausschüttet,
  17. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, reinigt oder ausklopft,
  18. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster so begießt, dass Wasser auf die Straße hinunter läuft oder -tropft,
  19. § 4 Abs. 1 Buchstabe d) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen reinigt oder abspritzt (ausgenommen Kennzeichenschilder, Beleuchtungseinrichtungen, Scheiben),
  20. § 4 Abs. 3 als Verantwortlicher eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt,
  21. § 4 Abs. 5 landwirtschaftliche oder Baufahrzeuge vor dem Befahren öffentlicher Straßen die Bereifung ihrer Fahrzeuge nicht reinigt,
  22. § 5 Abs. 1 Eisflächen eines öffentlichen Gewässers im Stadtgebiet ohne Freigabe betritt,
  23. § 5 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt und Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, soweit dies nicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist,
  24. § 6 Abs. 1 als Tierhalter Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird, sowie als Tierhalter nicht darauf achtet, dass Hunde durch landandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
  25. § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder Personen, die mit der Führung und Pflege eines Tieres beauftragt sind, zulassen, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen oder der Verpflichtung zur Säuberung nicht nachkommen,

26. § 6 Abs. 3 als Tierhalter und mit der Führung oder Pflege Beauftragter nicht verhütet, dass sein Tier auf Straßen und Anlagen nicht unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
27. § 6 Abs. 4 Hunde auf der Straße und an allen anderen öffentlichen zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage, in öffentlichen Parkanlagen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Messen und Ausstellungen nicht an der Leine führt,
28. § 6 Abs. 5 bissige Hunde an den in § 8 Abs. 3 genannten Orten ohne Maulkorb, der das Beißen verhindert, führt,
29. § 6 Abs. 6 nicht verhindert, dass Pferdekot innerhalb der bebauten Ortslage den öffentlichen Verkehrsraum verschmutzt bzw. dieses sofort beseitigt,
30. § 6 Abs. 7 *seine Freigängerkatze, die älter als 5 Monate ist, nicht von einem Tierarzt kastrieren lässt.*
31. § 7 vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften *ohne Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Bad Dürrenberg* ein Oster-, Lager- oder anderes offenes Feuer anlegt oder unterhält,
32. § 8 Abs. 2 als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Nummer nicht deutlich sicht- und in Hinblick auf die Größe lesbar anbringt,
33. § 8 Abs. 3 Nr. 1- 3 als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern und Straßennamen nicht beachtet, die Anbringung nicht duldet oder bei Änderung der Hausnummer diese nicht durchstreicht oder vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt,

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

#### § 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkraft-Treten außer Kraft.

#### § 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Dürrenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg vom 01.07.2008 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, 26.02.2010

Nemes  
Bürgermeister



**STADT BAD DÜRRENBURG**  
Der Bürgermeister

### Satzung über die 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Dürrenberg

Auf Grund des § 50 (1) Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. S. 856) und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238) hat der Stadtrat von Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Straßenreinigung und die winterliche Räum- und Streupflicht in der Stadt Bad Dürrenberg vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert.

#### § 1

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In der Zeile „Bahnhofstraße“ wird der Zusatz „von Einmündung (Platz der Freiheit) bis Einmündung Lützener Platz (Höhe Aldi)“ gestrichen.
- (2) Nach der Zeile „Kalteneiser Straße“ wird die Zeile „Kastanienweg“ eingefügt.
- (3) In der Zeile „Leunaer Straße“ wird der Zusatz „außer nördlicher Seitenstichweg“ angefügt.
- (4) Die Zeile „Ostrauer Straße“ wird gestrichen.

#### § 2

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- (1) In der Zeile „Bahnhofstraße“ wird der Zusatz „von Einmündung (Platz der Freiheit) bis Einmündung Lützener Platz (Höhe Aldi)“ gestrichen.
- (2) Die Zeile „Am Floßplatz“ wird gestrichen.
- (3) Nach der Zeile „Kalteneiser Straße“ wird die Zeile „Kastanienweg“ eingefügt.
- (4) In der Zeile „Leunaer Straße“ wird der Zusatz „außer nördlicher Seitenstichweg“ angefügt.
- (5) In der Zeile „Schkeuditzer Straße“ wird der Zusatz „von Breite Straße in Richtung Sterlingsweg“ gestrichen.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 26.02.2010

Nemes  
Bürgermeister



**BAD DÜRRENBURG STADT**  
Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende allgemeine Geschäftsbedingungen beschlossen:

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Wochenmärkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten und anderen Sonderveranstaltungen in der Stadt Bad Dürrenberg

#### § 1 – Grundsatz

- (1) Die Stadt Bad Dürrenberg stellt dem Markt- bzw. Veranstaltungsteilnehmer nach Maßgabe der vereinbarten Regelungen über die Teilnahme am Markt / der Veranstaltung eine Standfläche zum Feilbieten seiner Waren bzw. zum Darbieten seiner Leistung zur Verfügung.

Auf den nachfolgend genannten Standorten können Standflächen vergeben werden:

1. Markt
  2. Borlachplatz
  3. Soleweg
  4. Palmen- und Vogelhaus
  5. Kurpark
- (2) Bestimmte Eigenschaften der Standflächen werden nicht vereinbart und somit auch nicht zugesichert.
- (3) Die Standfläche wird in einem ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand übergeben.

Sie ist vom Betreiber nach Abschluss des Markt- bzw. Veranstaltungstages ordnungsgemäß und gereinigt an den Marktmeister bzw. beauftragten Bediensteten zu übergeben. Ist dies durch den Markt- bzw. Veranstaltungsteilnehmer nicht erfolgt, ist die Stadt Bad Dürrenberg ohne Weiteres berechtigt, die Reinigung des Mietgegenstandes auf dessen Kosten durchführen zu lassen.

## § 2 - Rechtliche Anforderungen

- (1) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, Verordnung über Preisangaben sowie der Lebensmittel- und Hygieneverordnung sind einzuhalten.
- (2) Den Anordnungen der Bediensteten der Marktaufsicht der Stadt Bad Dürrenberg ist Folge zu leisten.
- (3) Die Gesundheitspässe sowie Reisegewerbekarten sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Waren sind gemäß Preisauszeichnungsverordnung auszuverkaufen.

## § 3 – Entgeltspflicht

Für die Benutzung von Standflächen nach § 1 Abs. 1 sind privatrechtliche Entgelte nach dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Dürrenberg vom 25.02.2010 zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu ersetzen.

## § 4 – Zugelassene Warenarten

- (1) Nach § 67 Abs.1 Gewerbeordnung sind auf den Märkten der Stadt Bad Dürrenberg folgende Warenarten zugelassen.
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Weiterhin dürfen folgende Waren feilgeboten werden:
- Haushaltwaren und Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs
  - Porzellan, Glas, Töpfer, Keramik- und Metallwaren
  - Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilwaren
  - Kunststoff-, Plastik- und Schaumstoffwaren mit Ausnahme von Fußbodenbelägen
  - Bilder, Gardinen, Bettwaren

- Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel
- Parfüme und kosmetische Artikel
- Schuhe und Kleinlederwaren
- Uhren und Modeschmuck
- Wachs- und Paraffinwaren aller Art
- Textil- und Strickwaren, Garne, Wolle und Kurzwaren
- Blumen, Pflanzen und Gebinde
- Werbeartikel
- Kleinspielwaren mit Ausnahmen von Kriegsspielzeug
- Papier- und Schreibwaren, Bücher
- Kleinhandwerk ( Schärfe von Messern, Sägeblättern usw.)
- Informationsstände

- (3) Vorrangig erhalten Frischwarenhändler einen Standplatz zugewiesen. Händler mit Textilien und anderen Konsumgütern werden nach Bedarf berücksichtigt.

## § 5 – Strom- und Wassernutzung

- (1) Der Markt- bzw. Veranstaltungsteilnehmer kann die elektrischen Anlagen der Stadt Bad Dürrenberg auf den Standplätzen nutzen; die Stadt stellt ihm Strom bzw. Wasser auf dessen Kosten bereit.
- (2) Der Markt- bzw. Veranstaltungsteilnehmer hat seine Stromanschlusswerte rechtzeitig vorab anzugeben, zur Verwendung sind nur Euro-Stecker zugelassen.
- (3) Die Abrechnung der Energie- und Wasserkosten erfolgt beim Wochenmarkt zum Monatsende am letzten Markttag im Monat durch den Marktmeister; bei den anderen Märkten jeweils zum Ende des Markttages (Veranstaltungstages). Die Zahlung des Betrages ist in bar vorzunehmen.

## § 6 – Marktstand

- (1) Durch den Marktmeister oder einem beauftragten Bediensteten wird dem Markt- bzw. Veranstaltungsteilnehmer ein Stellplatz auf dem jeweiligen Markt zugewiesen. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz kann der Händler nicht beanspruchen.
- (2) Der Markt- bzw. Veranstaltungsteilnehmer muss bis 7.30 Uhr angereist sein.

## § 7 – Abfälle

- (1) Alle Abfälle, eingeschlossen Papier und Pappen, sind durch den Anbieter selbst zu entsorgen.
- (2) Wird das Verlassen der Standfläche ohne Entsorgung der Abfälle festgestellt, ist die Stadt Bad Dürrenberg berechtigt, auf Kosten des Markt- bzw. Veranstaltungsteilnehmers die Entsorgung vorzunehmen.

## § 8 – Brandschutz

An einem Verkaufsstand mit Verwendung von Flüssiggas muss mindestens ein Feuerlöscher vom Typ 6 einsatzfähig vorhanden sein.

Bei der Verwendung von Flüssiggasanlagen sind die Bestimmungen der Druckgasversorgung zu beachten. Pro Stand dürfen nur 2 Flüssiggasflaschen à 13 kg vorhanden sein.

## § 9 - Belieferung

- (1) Die Belieferung der Stände mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel mit Beginn der festgelegten Öffnungszeiten abzuschließen.
- (2) Während der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen ist ein Befahren der Standplätze nicht gestattet.

**§ 10 – Haftung, Versicherungspflicht**

- (1) Die Stadt Bad Dürrenberg haftet nicht für Schäden jeglicher Art, z.B. durch höhere Gewalt, Witterungseinflüssen sowie durch Handlungen und Störungen Dritter.
- (2) Der Markt- bzw. Veranstaltungsteilnehmer hat für seinen Stand selbst die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und ausreichende Versicherungen abzuschließen.

Bad Dürrenberg, den 26.02.2010

Nemes  
Bürgermeister



**STADT BAD DÜRRENBURG**  
Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende privatrechtliche Benutzungsentgelte beschlossen:

**Privatrechtliche Benutzungsentgelte  
bei der Durchführung von Wochenmärkten, Volksfesten,  
Spezial- und Jahrmärkten und anderen Sonderveranstaltungen  
in der Stadt Bad Dürrenberg**

**1. Entgelttarif Wochenmarkt                      Entgelttarif in  
EURO zzgl. MWSt**

Für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Bad Dürrenberg - unter Einhaltung einer Kernöffnungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr – dienstags und freitags sind nachfolgende Entgelte zu entrichten:

Teilnehmer am Wochenmarkt pro Tag                      **4 € / lfd. m**

**2. Entgelttarife für Weihnachts-, Bauern- und Ostermarkt**

Für die Benutzung des Weihnachts-, Bauern- oder Ostermarktes ist pro Markttag - unter Einhaltung einer Kernöffnungszeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr - nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

Teilnehmer (allgemein) am o.a. Markt pro Tag                      **12 € / lfd. m**

Teilnehmer als gewerbliche Caterer am o.a.  
Markt pro Tag                      **18 € / lfd. m**

Teilnehmer - als Vereine – pro Tag                      **6 € / lfd. m**

**3. Entgelttarife sonstige Veranstaltungen**

(Bettfedernreinigung, Rummel usw.)

Teilnehmer pro Tag                      **20 € – 200 €**

**4. Entgelttarife Brunnenfest**

Teilnehmer pro Tag

Ausschank - Wagen **Musikpavillon**                      **250 €**

**Entgelttarif in  
EURO zzgl. MWstr.**

Ausschank – Wagen **Palmen-  
und Vogelhaus (PuV)**                      **125 €**

Ausschank – Wagen **Standplatz  
Allgemein**                      **75 €**

Speisen / Imbiss / Kaffee / Kuchen  
**Musikpavillon**                      **125 €**

Speisen / Imbiss / Kaffee / Kuchen  
**PuV**                      **70 €**

Speisen/ Imbiss / Kaffee / Kuchen  
**Standplatz allgemein**                      **40 €**

Eisstände **Musikpavillon**                      **50 €**

Eisstände **PuV**                      **40 €**

Eisstände **Standplatz allgemein**                      **40 €**

**Allgemeine Standplätze**

Teilnehmer pro Tag

Händler allgemein                      **50 €**

Infostände                      **25 €**

Vereine                      **10 €**

Kleinstschausteller                      **80 €**

Sport / Freizeit / Belustigung                      **50 €**

Rummel Soleweg                      **800 €**

Sonstige Veranstaltungen                      **20 € - 200 €**

Kleinsterzeuger, landw. Produktion                      **5 €**

Bad Dürrenberg, den 26.02.2010

Nemes  
Bürgermeister

**Impressum**                      Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: [www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de)

**Herausgeber:**                      Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 / 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg

**Verantwortlich:**                      Geschäftsstelle Kreistag / Öffentlichkeitsarbeit

**Satz/Druck:**                      Landkreis Saalekreis

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in der Information der Kreisverwaltung, Domplatz 9 sowie in den Bürgerinformationen Wilhelm-Külz-Straße 10 in Halle und Kirchplan 1 in Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.

**Bezug und Informationen:** Landkreis Saalekreis, Geschäftsstelle Kreistag, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 / 40-1023, E-Mail: [sabine.runge@saalekreis.de](mailto:sabine.runge@saalekreis.de)